

Die NaturFreunde LV Brandenburg e.V. - Lindenstr. 34 - 14467 Potsdam

An die  
Staatsanwaltschaft Potsdam  
Jägerallee 10-12  
14469 Potsdam

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
unser Zeichen  
Datum

Potsdam, 5. Juni 2015

## **Strafanzeige vom 12. Mai 2015 wegen Abholzung von Erlenbruchwäldern im Genshagener Forst**

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit kommen wir auf unsere mit Schreiben vom 12. Mai 2015 erstattete Strafanzeige zurück und erlauben uns höflich nach dem Stand der Bearbeitung zu fragen.

Wir bitten Sie im Interesse der Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen auf Grund des Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhaltes ein Strafverfahren zu eröffnen. Nach unserer Einschätzung der Sach- und Rechtslage liegt mehr als ein begründeter Anfangsverdacht für das Vorliegen von gem. § 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB strafbewehrten Handlungen vor. Durch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Potsdam wird der zerstörte Erlenbruchwald nicht wieder hergestellt. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wäre jedoch ein deutliches Zeichen gegenüber der Öffentlichkeit und deshalb insbesondere unter generalpräventiven Gründen außerordentlich geeignet, die im Land Brandenburg unter Schutz gestellten Natura 2000 Gebiete vor vergleichbaren Beeinträchtigungen, wie im Genshagener Forst geschehen, zu schützen.

Zum Vorliegen eines Anfangsverdachts und den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB:

### **1. Natura 2000 Gebiet**

Die abgeholzten Flächen des Genshagener Forstes liegen in dem bereits im Jahr 2000 ausgewiesenen FFH Gebiet Genshagener Busch.

### **2. Für Erhaltungsziele oder Schutzzweck des FFH Gebietes natürlicher Lebensraumtyp**

Erlenbruchwälder sind im Anhang 1 der Richtlinie 92/43-EWG vom 21. Mai 1992 unter der Gliederungsnummer LRT 91E0 unter Schutz gestellt. Die Gesamtgröße des FFH

#### **Landesgeschäftsstelle**

Die NaturFreunde  
Landesverband Brandenburg e.V.  
„Haus der Natur“  
Lindenstraße 34  
14467 Potsdam

**Tel** 0331-2015541

#### **e-mail**

mail@naturfreunde-brandenburg.de

#### **Internet**

www.naturfreunde-brandenburg.de

#### **Bankverbindung**

Mittelbrandenburgische  
Sparkasse Potsdam  
BLZ 160 500 00  
Konto 3502034477

#### **Vereinsregister**

Eingetragen beim Amtsgericht  
Potsdam, VR 7328 P

#### **Finanzamt Potsdam-Stadt**

Steuernr. 046/140/05519

Gebietes beträgt ca. 282,5 Hektar, hiervon entfallen ca. 155,8 Hektar auf den Lebensraumtyp 91E0 und hier überwiegend auf den Untertyp 430403, den Schwarzerlenwald. Erhaltungsziel des FFH Gebietes Genshagener Busch ist unter anderem die Erhaltung der dort überwiegend anzutreffenden Erlenbruchwälder.

### **3. Erhebliche Schädigung**

Die kahlgeschlagenen und somit vom Erlenbruchwald befreiten Parzellen umfassen Flächen von 0,7, 1,08 und 1,13 Hektar. Es ist allgemein anerkannt, dass Kahlschläge bis 1 Hektar regelmäßig nicht als Beeinträchtigungen bewertet werden, wenn nach dem Kahlschlag eine ausreichende Zahl von Überhältern und ein ausreichender Flächenanteil geschlossener Altholzbestände in günstiger Verteilung verbleibt. Unbeschadet der Frage, ob bei den drei Kahlschlägen eine ausreichende Zeit von Überhältern oder ein ausreichender Flächenanteil geschlossener Altholzbestände verblieben ist, übersteigen jedenfalls die Kahlschläge der Flächen im Umfang von 1,08 und 1,13 Hektar sowohl isoliert, als auch der Kahlschlag aller drei Flächen zusammen (2,91 Hektar) die Bagatellgrenze und stellen deshalb erhebliche Schädigungen dar.

Hinsichtlich der prognostizierten Dauer der Beeinträchtigung von 30 Jahren erlauben wir uns auf die unserer Strafanzeige beigefügte gutachterliche Stellungnahme Bezug zu nehmen.

### **4. Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten**

§§ 7, 17 BBodSchG verpflichtet Grundstückseigentümer, die Verrichtungen auf einem Grundstück durchführen, die zu einer Veränderung der Bodenbeschaffenheit führen können, Maßnahmen zu treffen, um Veränderungen der Bodenbeschaffenheit zu vermeiden. Die Beeinträchtigungen der Böden haben wir sowohl in der Strafanzeige als auch in der der Strafanzeige beigefügten Fotodokumentation dargestellt.

Zudem untersagt § 10 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) Kahlschläge. Gemäß der Legaldefinition des § 10 Abs. 1 S. 2 LWaldG sind Kahlschläge alle Holzerntemaßnahmen, die freilandähnliche Verhältnisse bewirken und damit mindestens zeitweilig zum Verlust von Schutzfunktionen des Waldes führen. Gem. § 10 Abs. 1 S. 3 LWaldG liegt ein Kahlschlag regelmäßig dann vor, wenn der Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche von über 2 Hektar auf weniger als 40 von 100 des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistungen üblichen Vorrats reduziert wird. Aus der Ihnen mit unserer Strafanzeige vom 12. Mai 2015 übermittelten Fotodokumentation ist ersichtlich, dass die Zusammenrechnung der abgeholzten Flächen W, N und O (2,91 Hektar) und die zwischen den Flächen W und N sowie den Flächen N und O liegenden nichtabgeholzten Waldbestände eine zusammenhängende Fläche bilden. Nach unserem Verständnis stellen die abgeholzten Flächen W, N und O mehr als 40 % der Gesamtfläche W, N und O zzgl. der zwischen den Teilflächen W und N sowie N und O liegenden Waldgebietes dar.

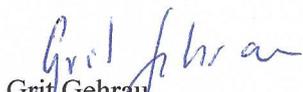
Das BBodSchG und das LWaldG stellen nicht lediglich allgemeine verhaltensrechtliche Vorschriften dar, sondern dienen konkret dem Schutz der Umwelt.

5.

Zur Ermittlung der Täter regen wir an, mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Oberförsterei Kontakt aufzunehmen. Nach unserem Sachstand sind die Mitarbeiter dieser Behörden von der Beeinträchtigung des FFH Gebietes durch die dargestellten Kahlschläge informiert und könnten möglicherweise zur Ermittlung der Täter beitragen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Grit Gehrau  
Amtierende Landesvorsitzende



Dr. Utz Andelewski  
Rechtsanwalt